

RS OGH 1991/5/22 3Ob73/91, 3Ob12/92, 3Ob25/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1991

Norm

EO §1 Z16 IIN

UN - Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ArtII Abs2

Rechtssatz

Vertrag mit Schiedsklausel: Eine Überprüfung der Vertretungsmacht im Exekutionsverfahren hat dann nicht stattzufinden, wenn die im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegten Urkunden an sich unbedenklich sind und der Vertrag mit der Schiedsklausel derart unterzeichnet ist, daß es der Unterfertigung durch die Vertragsteile iSd Art II Abs 2 des New Yorker Übereinkommens entspricht. Es bleibt der verpflichteten Partei überlassen, den Mangel der Vertretungsmacht als Versagungsgrund iSd Art V Abs 1 lit a des New Yorker Übereinkommens mittels Widerspruches gegen die Exekutionsbewilligung geltend zu machen und nachzuweisen, daß die schriftliche Vereinbarung über die Schiedsklausel ungültig ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 73/91
Entscheidungstext OGH 22.05.1991 3 Ob 73/91
Veröff: SZ 64/61 = GesRZ 1992,137 = ecolex 1991,847
- 3 Ob 12/92
Entscheidungstext OGH 26.02.1992 3 Ob 12/92
Auch
- 3 Ob 25/92
Entscheidungstext OGH 29.04.1992 3 Ob 25/92

Schlagworte

New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958, BGBl 1961/200 - UN - Übereinkommen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0000230

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at